

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1953

Nummer 1

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Persönliche Angelegenheiten. S. 1.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 12. 1952, Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse für die Lehrabschlußprüfung. S. 1. — RdErl. 5. 12. 1952, Personalausweise; hier: Verlängerung der Ausgabefrist bis zum 30. Juni 1953 und Geltungsdauer der auf Grund der Mil.Reg.VO. Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Britische Zone). S. 3.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 10. 12. 1952, Kostenlose Veröffentlichung von Angeboten. S. 3.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 11. 1952, Bearbeitung der Feststellungs- und Entschädigungsanträge bei Hausratschäden; hier: Erste Rate Hausrathilfe. S. 3. — RdErl. 6. 12. 1952, Buchung der Kosten eines Heilverfahrens nach den §§ 107 ff. DBG für die unter Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 11. — RdErl. 8. 12. 1952, Abfindung bei Umzügen. S. 12.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 14.

Erl. 5. 12. 1952, Überwachung der Prüfämter und Prüfamtsaußenstellen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. S. 14.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: Mitt. 9. 12. 1952, Errichtung des Forstamtes Waldbröl. S. 15.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 12. 1952, Auslandsfleischbeschau. S. 15. — RdErl. 10. 12. 1952, Wahl zur Tierärztekammerversammlung. S. 15.

G. Arbeitsminister.

G. Arbeitsminister. D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 3. 12. 1952, Überversicherung und Weiterversicherung der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung versicherungsfreien Angestellten. S. 16.

H. Sozialminister.

RdErl. 1. 12. 1952, Heimunterbringung von erwachsenen Gehörlosen im Provinzial-Gehörlosenheim in Euskirchen. S. 17. — RdErl. 4. 12. 1952, Ausbildung von Diätassistenten (Diätassistentinnen). S. 17.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 17.

IV B. Recht: RdErl. 5. 12. 1952, 1. Frist für die Klage gegen einen auf Grund der §§ 47 bis 59 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77, 136) ergangenen Beschwerdebescheid. 2. Anwendung der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938). S. 18.

L. Justizminister.

Notizen. S. 18.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat Dr. R. Barzel zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse für die Lehrabschlußprüfung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1952 — I — 23 — 18.13 Nr. 1210/52 —

In der mit meinem RdErl. v. 17. April 1951 — I — 23 — 18 Nr. 576/51 — (MBl. NW. S. 505) mitgeteilten Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse I und II für Lehrabschlußprüfungen der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sind einige Änderungen eingetreten:

Die Prüfungsausschüsse I und II setzen sich nunmehr wie folgt zusammen:

Gemeinsamer Vorsitzender: Oberregierungs- und -vermessungsrat Tillman, Reg.-Präs. Köln,

dessen Stellvertreter: Oberregierungs- und -vermessungsrat Wirths, Reg.-Präs. Düsseldorf.

Prüfungsausschuß I:

Mitglieder:

O. b. Verm.-Ing. Fricke, Friedrich, Köln-Nippes, Neußer Straße 465,

O. b. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Düster, Wilhelm, Düsseldorf, Copernikusstraße 20,

Ing. f. Verm.-Technik Dahmen, Josef, Köln-Klettenberg, Luxemburger Straße 439,

i/Büro der ObVI Günther und Müller, Köln-Lindenthal, Meister-Ekkehart-Straße 1,

Verm.-Techn. Vaasen, Josef, Köln-Klettenberg, Scherfingstraße 10,

i/Büro ObVI Klöckner, Köln, Ubierring 11.

Stellvertretende Mitglieder:

O. b. Verm.-Ing. Körbs, Walter, Bonn, Stiftsplatz 11,

O. b. Verm.-Ing. Seuwen, Hermann, Grevenbroich, Bahnstraße 86,

Verm.-Techn. Meiners, Johann, Köln-Zollstock, Bornheimer Straße 14,

i/Büro ObVI Dipl.-Ing. Henkel, Köln, Hardefuststraße 17,

Verm.-Techn. Klappdor, Willi, Düsseldorf-Urdenbach, Bockhak 47,

i/Büro ObVI Keulertz und Düster, Düsseldorf.

Prüfungsausschuß II:

Mitglieder:

O. b. Verm.-Ing. Müller, Paul, Witten (Ruhr), Beethovenstraße 3,

O. b. Verm.-Ing. Pöhler, Johannes, Bochum-Langendreier, Hauptstraße 156,

Ing. f. Verm.-Techn. Wiegen, Günther, Hagen (Westf.), Rheinstraße 6,

i/Büro ObVI Zwiener, Dortmund-Hörde;

Verm.-Techn. Engelage, Helmuth, Witten (Ruhr), Grengelandstraße 92,

i/Büro ObVI Müller, Witten (Ruhr).

Stellvertretende Mitglieder:

- O. b. Verm.-Ing. Hopmeier, Heinz, Witten-Bommern,
Frielinghauserstraße 41,
O. b. Verm.-Ing. Woicke, Ewald, Münster (Westf.),
Piusallee 35,
Verm.-Oberinsp. a. D. Halboth, Wilhelm, Hagen-
(Westf.)-Emst, Auf dem Birnbaum 43,
i/Büro des verstorbenen ObVI Prack, Hagen;
Verm.-Techn. Brüggemann, Wilhelm, Bergkamen,
Präsidentenstraße 335.

— MBl. NW. 1953 S. 1.

1953 S. 3 o.
aufgeh.
1955 S. 1212 Nr. 30

Personalausweise; hier: Verlängerung der Ausgabefrist bis zum 30. Juni 1953 und Geltungsdauer der auf Grund der Mil.Reg.VO. Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Britische Zone)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1952
— I — 13.45 — 83/50 —

Die in Ziff. 29 meiner Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. Januar 1952 (MBl. NW. S. 149) festgesetzte Frist für die Ausgabe der neuen Personalausweise wird bis zum 30. Juni 1953 verlängert. Die auf Grund der Mil.Reg. VO. Nr. 53 ausgestellten Personalausweise der britischen Zone sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu beanstanden.

Ich habe die Herren Innenminister (Senatoren) der übrigen Bundesländer gebeten, bis zum 30. Juni 1953 die Personalausweise von den im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie den Vorschriften des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) hinsichtlich des Lichtbildes nicht entsprechen.

Da eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist nicht zu vertreten ist, bitte ich die ausstellenden Behörden sicherzustellen, daß dieser Termin unbedingt eingehalten wird.

— MBl. NW. 1953 S. 3.

III. Kommunalaufsicht

Kostenlose Veröffentlichung von Angeboten

Mitt. d. Innenministers v. 10. 12. 1952
— III A — 3311/52 —

Der Verlag „Der Yorksche Jäger“ Otto Wendorff, Köln, Blumenthalstraße 9, veröffentlicht in seinem Mitteilungsblatt für die ehemaligen Angehörigen des Jäger-Batl. Ortelsburg (Ostpreußen) kostenlos Stellenangebote für den unter das Gesetz zu Artikel 131 GG. fallenden Personenkreis.

Es wird anheimgestellt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1953 S. 3.

D. Finanzminister

Bearbeitung der Feststellungs- und Entschädigungsanträge bei Hausrathilfe; hier: Erste Rate Hausrathilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1952 — I E 2 —
(Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 321/6 —

Zur Anleitung des Hauptamtes gebe ich ergänzend folgendes bekannt:

I. Zu Abschn. I Ziff. 3 und Abschn. II A Ziff. 1 und Ziff. 7 der Anleitung — Beschleunigung des Verfahrens:

Die erforderliche Beschleunigung des Verfahrens mit dem Ziele einer möglichst schnellen Aufnahme der Zahlung setzt voraus, daß bei der ersten Rate alle Fälle, für die die Schadensfeststellung sachlich schwierig oder zeitraubend ist, zurückgestellt werden. Diese Zurückstellung mit dem Ziele der Bearbeitung nach Abschluß der für die Auszahlung der ersten Rate erforderlichen Feststellung wird insbesondere für folgende Fälle notwendig sein:

- a) Erbfälle (das vereinfachte Bescheidformular nimmt ebenfalls Erbfälle aus), mindestens aber, wenn Erbverhältnisse zu klären sind,
- b) wenn das Vorhandensein des Mindestmöbelbestandes (vgl. II A Ziff. 6 der Anleitung) zweifelhaft ist,
- c) wenn die Umrechnung der angemeldeten oder im früheren Verfahren ermittelten Beträge auf die in § 8 FG festgelegten Wertmaßstäbe Schwierigkeiten bereitet, im einzelnen,
- d) wenn Teilschaden vorliegt, der eine genaue Feststellung hinsichtlich der Überschreitung der 50%-Grenze ohne nähere Nachprüfung nicht zuläßt,
- e) wenn Entschädigungszahlungen geleistet sind, deren Höhe es ohne nähere Nachprüfung zweifelhaft erscheinen läßt, ob die 50%-Grenze unterschritten ist bzw. wenn hier zuerst die schwierige Umrechnung auf die Wertmaßstäbe der Kriegssachschädenverordnung erfolgen muß,
- f) ferner Schäden Unverheirateter ohne eigenen Haushalt u. ä.

Es werden nach Zurückstellung der Bearbeitung derartiger Zweifelsfälle in hinreichendem Ausmaße sozial dringliche Feststellungs- und Entschädigungsanträge übrig bleiben, die eine sofortige Entscheidung hinsichtlich Feststellung (mindestens durch Teilbescheid), Zuerkennung des Anspruchs (mindestens für die erste Stufe) und Bewilligung der ersten Rate Hausrathilfe mit den in der Anlage zur Anleitung niedergelegten Sätzen zulassen.

II. Zu Abschn. II A Ziff. 1 c — § 8 Abs. 2 Ziff. 5 FG:

Ist der Tatbestand des § 8 Abs. 2 Ziff. 5 zu prüfen, ist die Bearbeitung des Feststellungsantrages bis zum Erlaß der Rechtsverordnung zurückzustellen.

III. Zu Abschn. II A, Ziff. 1 b — Maßstab für die Berechnung des Prozentsatzes der Entschädigung:

Die Entschädigung nach Kriegssachschädenverordnung ist in Beziehung zu setzen zu dem nach der Kriegssachschädenverordnung anzuerkennenden Verlust. Im Gegensatz zum Wertmaßstab bei Teilverlust (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 FG) gilt für § 8 Abs. 2 Ziff. 4 FG nicht der gemeine Wert, sondern gemäß § 4 der KSSchVO der Wiederbeschaffungswert. Wiederbeschaffungskosten sind die Kosten für die Beschaffung einer gleichartigen Ersatzsache, die sich regelmäßig in deren Kaufpreis ausdrückt. Dabei ist bis auf weiteres vom Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen, da zwei Reichsmarkwerte miteinander verglichen werden müssen.

IV. Zu Abschn. II A Ziff. 3

- a) Antragstellung durch getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten:

Ziff. 3 gilt für alle Fälle des § 16 Abs. 3, ganz gleich, ob Ehegatten jetzt zusammenleben, getrennt leben oder geschieden sind. Sie gilt nicht, soweit auf Grund eines anderen Sachverhalts oder einer anderen Rechtslage getrenntes Antragsrecht besteht.

1. Haben zusammenlebende Ehegatten beim selben Amt Anträge eingereicht, so ist ihnen die Wahl zu lassen, welcher Antrag bearbeitet wird. Sollte ausnahmsweise trotz Belehrung keine Einigung erfolgen, wird der zuerst eingereichte Antrag bearbeitet; bei gleichzeitig eingereichten Anträgen ist nach sachlichen Gesichtspunkten (z. B. ungeprüfte Antragsangaben über Eigentum) vom Amt zu entscheiden; liegen solche nicht vor, wird der Antrag des Ehemannes bearbeitet.
2. Haben in ehelicher Lebensgemeinschaft lebende, aber getrennt wohnende Ehegatten getrennte Anträge bei verschiedenen Ämtern eingereicht, ist wie in Ziff. 3 der Anleitung zu verfahren. Sind die Anträge gleichzeitig

eingereicht, ist sinngemäß wie zu 1. dieses Erlasses vorzugehen.

3. Haben getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten beim gleichen Amt Anträge eingereicht, ist wie zu 1. zu verfahren.
4. In den übrigen Fällen vgl. Ziff. 3 der Anleitung.

Soweit der Antrag keine Angaben über den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten enthält, aber der Verdacht besteht, das Getrenntleben oder Scheidung vorliegt und die Anschrift verschwiegen wird, ist die Bearbeitung auszusetzen und der Antragsteller aufzufordern, erforderliche Angaben zu machen und zu belegen. Unabhängig davon ist, soweit möglich, von Amts wegen der Sachverhalt zur Vermeidung einer Doppelbewilligung zu klären. Eine wichtige Rolle kommt hierbei dem Amt zu, in dessen Bereich der Schaden eingetreten ist. Die mitbeteiligten Ämter werden zur Bearbeitung des Antrages die Feststellungsakten anfordern, so daß u. U. lediglich über das die alten Feststellungsakten führende Amt der Sachverhalt geklärt werden kann. Die Belegungsämter haben deshalb in allen Fällen doppelter Anforderung alle beteiligten Ämter von diesem Sachverhalt zu unterrichten und bei der Ermittlung des zur Bearbeitung zuständigen Amtes Amtshilfe zu leisten. Diese Aufgabe ist auch von Ämtern wahrzunehmen, deren alte Feststellungsakten verlorengegangen sind.

Mitbeteiligte Ämter haben die Sach- und Rechtslage auch dann aktenkundig zu erfassen, wenn bei ihnen keine Anträge vorliegen, um für den Fall späterer Doppelanträge eine Fehlbearbeitung zu vermeiden. Ist keine Aufklärung möglich, erfolgt Zurückstellung zur zentralen Erfassung wie in der Anleitung vorgesehen.

Schwierige Fälle sind für eine Berücksichtigung im Rahmen der 1. Rate bearbeitungsgemäß nicht geeignet. Vgl. Abschn. I dieses Erlasses.

- b) Antragstellung von Geschwistern im gemeinsamen Haushalt:

Haben Geschwister, die nicht voneinander wirtschaftlich abhängig sind, einen gemeinsamen Haushalt mit eigener Einrichtung geführt, wird hiervon das selbständige Antragsrecht und die selbständige Nachprüfung aller Voraussetzungen für jedes der Geschwister nicht berührt. Jeder stellt den Antrag für den ihm an seinem Hausrat entstandenen Schaden. War der Hausrat voll oder teilweise gemeinsames Eigentum, wird insoweit der Schaden anteilig geltend gemacht. Voraussetzung ist auch hier wie in allen anderen Fällen, daß jeder mindestens Möbel für einen Wohnraum hatte bzw. daß auf jeden mindestens Möbel für einen Wohnraum anteilig entfielen.

- V. Zu Abschn. II A Ziff. 4 Abs. 3 — Erbrecht bei Tode eines Ehegatten in den Fällen des § 16 Abs. 3 FG:

Die Bestimmung der Anleitung, daß die Regelung der Ziff. 4 auch in den Fällen gilt, in denen vor oder nach dem 1. 4. einer der beiden Ehegatten verstorben ist, ist lediglich auf die Zurückstellung zu beziehen, nicht auf die Erläuterung der Erbverhältnisse. Ich vertrete in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzministerium die Auffassung, daß aus § 16 Abs. 3 FG folgt, daß die Feststellung ohne Rücksicht auf Erbverhältnisse auf den Namen des überlebenden Ehegatten zu erfolgen hat und nur dieser zur Feststellung antragsberechtigt ist. Jede andere Lösung würde die Rechtsstellung des Ehegatten, der bei Nichteintritt des Todes des anderen Ehegatten den Antrag auf seinen Namen gestellt hätte, entgegen der gesetzlichen Regelung beeinträchtigen. Da hier auf Grund eines Entschädigungsgesetzes Ansprüche neu geschaffen worden sind und das Erbrecht nur insoweit eingreift, als Feststellungsgesetz und Lastenausgleichsgesetz ausdrücklich auf das Erbrecht Bezug nehmen,

gehen jeweils die für den neu geschaffenen Anspruch geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts vor. Zur Behandlung der Hausrathilfe in diesen Fällen vgl. Ziff. X dieses Erl. zu Abschn. II B 4 Abs. 2 der Anleitung.

- VI. Zu Abschn. II A Ziff. 6 — Mindestbestand an Möbeln für einen Wohnraum:

§ 16 Abs. 4 FG regelt nur, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum gewesen sein muß. Umstritten war, ob dieser Mindestmöbelbestand auch verlorengegangen sein muß, ob also die Feststellung eines Hausratschadens einen Mindestmöbelverlust zur Voraussetzung hat. Mit Rücksicht darauf, daß der Wortlaut des Gesetzes den Mindestverlust nicht erwähnt und auch der Mindestbestand an Möbeln als Voraussetzung sinnvoll ist, hat man sich zu der weiteren Auslegung unter Aufgabe der gegenläufigen Meinung entschieden. Das bedeutet für die Bearbeitung folgendes:

Hat ein Antragsteller nur bewegliche Habe, die in Wäsche, Bekleidung, Geschirr u. ä. bestand, besessen, aber keine Möbel, da er z. B. möbliert gewohnt hat, kann er seinen Schaden nicht feststellen und damit auch nicht entschädigen lassen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des eingetretenen Schadens. Die durch § 16 Abs. 3 gezogene Grenze ist somit nur in ganz bedingtem Umfang eine Bagatell-Grenze.

Waren die Möbel für mindestens einen Wohnraum vorhanden, kommt es nur noch darauf an, daß von dem Gesamtbestand an Hausrat Gegenstände im Werte von mehr als 50% verlorengegangen sind. Hatten die Möbel einen Wert von 500,— RM, die übrigen Gegenstände einen Wert von 1000,— RM und sind die übrigen Gegenstände, nicht aber die Möbel verlorengegangen, z. B. bei Verlagerung, so liegt ein feststellbarer und entschädigungsfähiger Schaden vor. Sind in demselben Falle nur die Möbel und nicht die anderen Gegenstände verlorengegangen, kann der Schaden nicht festgestellt werden, da die 50%-Grenze des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 FG nicht erreicht ist. Was zu Möbeln für einen Wohnraum gehört, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Dabei ist von einfacher Ausstattung auszugehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein für alle Zwecke benutztes Zimmer gehandelt hat, zu dem mindestens Bett, Tisch, Schrank und Stühle gehören, oder um Zimmer einer bestimmten Nutzungsart wie Schlafzimmer oder Speisezimmer.

- VII. Zu Abschn. II A Ziff. 7 — Gemeiner Wert:

Bei der Bearbeitung von Teilschäden ist zu beachten, daß die Angaben der Antragsteller in der Regel nicht den gemeinen Wert, sondern seine persönliche Wertvorstellung wiedergeben. Ehe daher der Prozentsatz des Verlustes in Zweifelsfällen festgestellt werden kann, muß der Wert des verlorengegangenen und des erhaltenen Hausrates auf die gemeinen Werte (vgl. Bewertungsgesetz) umgerechnet werden.

- VIII. Zu Abschn. II A Ziff. 10 — Einstufung:

Hat ein Antragsteller außer seinem Hausrat weder Vermögen noch Einkünfte besessen, ist er grundsätzlich in die unterste Stufe einzureihen. Das gilt auch dann, wenn nachgewiesenermaßen Einkünfte im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 8 der Anleitung nicht vorhanden waren, die Vermutung also widerlegt wird.

- IX. Zu Abschn. II B Ziff. 2 — Werbungskosten:

Nur tatsächlich nachgewiesene Werbungskosten können Berücksichtigung finden. Pauschalwerbungskosten dienen lediglich Zwecken der Steuervereinfachung und können außerhalb des Steuerrechts nur dort zugebilligt werden, wo dies ausdrücklich festgelegt wird. Das ist im LAG nicht geschehen.

X. Zu Abschn. II B Ziff. 4 Abs. 2 — Erbverhältnisse bei Versterben eines Ehegatten:

Ich bitte, wie bereits zu Ziff. V meines Erlasses ausgeführt, diejenigen Fälle, in denen einer der beiden im Zeitpunkt der Schädigung zusammenlebenden Ehegatten verstorben ist, zurückzustellen. Unbeschadet der erbrechtlichen Behandlung erfolgt die Feststellung bei Versterben auf den Namen des überlebenden Ehegatten. Das schließt nicht aus, daß bei der Gewährung der Hausratentschädigung eine § 293 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Regelung eingreift, und zwar dann, wenn die Ehegatten bei Versterben vor dem 1. April 1952 im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten oder bei Versterben nach diesem Zeitpunkt am 1. April 1952 getrennt lebten oder geschieden waren. Nähere Einzelheiten werde ich durch besonderen Erlaß bekanntgeben. Ich werde in diesem Erlaß auch zur Frage des Vorbehaltsgutes und der testamentarischen Erbfolge Stellung nehmen.

XI. Zu Abschn. II B Ziff. 5 — Wirtschaftliche Abhängigkeit von Familienangehörigen:

Die Frage, von welchem Betrag ab eine wirtschaftliche Abhängigkeit nicht mehr anzunehmen ist, läßt sich an Hand der Begriffsbestimmungen des Gesetzes noch nicht eindeutig beantworten. Die Grenze wird in der Rechtsprechung erst entwickelt werden müssen. Ich bitte, bis auf weiteres davon auszugehen, daß bei Einkünften, die den Betrag von 85,— DM übersteigen, wirtschaftliche Abhängigkeit nicht mehr vorliegt.

XII. Zu Abschn. II B Ziff. 5 Abs. 2 — Mindestbestand:

Auf die Ausführungen zu Ziff. VI dieses Erlasses wird verwiesen.

XIII. Zu Abschn. II B Ziff. 7 — Familienzuschläge:

Die Worte in Ziff. 7 b „ausgenommen den in § 295 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen zusätzlichen Zuschlag“ sollen lediglich zum Ausdruck bringen, daß die Erläuterung der Anleitung nicht etwa ein Abweichen vom Gesetz zum Inhalt hat. Auch die doppelten Zuschläge für das dritte und jedes weitere Kind können nur einmal gewährt werden.

XIV. Zu Abschn. II B Ziff. 9:

Während Erben vor dem 1. April 1952 neben dem ihrem Erbteil entsprechenden Teil des Sockelbetrages die Familienzuschläge nach ihrem eigenen Familienstand am 1. April 1952 erhalten — allerdings nur einmal (vgl. Abschn. II B 7 der Anleitung) — ist bei Erben nach dem 1. April der Familienstand des am 1. April 1952 Antragsberechtigten maßgebend. Bei diesen Erben werden die Familienzuschläge des Erblassers nach den Erbteilen mit aufgeteilt, während für Erben vor dem 1. April die Familienzuschläge des Erblassers deswegen nicht in Betracht kommen, weil ihr eigener Familienstand zugrunde gelegt wird.

Wenn Erben nach dem 1. April 1952 außerdem unmittelbar Geschädigte sind, ist noch offen, ob ihre eigenen Familienzuschläge um die auf sie entfallenden Anteile des verstorbenen Erblassers zu kürzen sind. Hierüber ergeht noch besonderer Erlaß.

XV. A) Zu Abschn. II B Ziff. 10 und 11 — Berechnung der anrechnungspflichtigen Beträge:

§ 2 der Weisung ordnet an, daß bereits bei der 1. Rate der Hausrathilfeleistungen, die nach § 296 anrechnungspflichtig sind, angerechnet werden. § 2 bezieht sich trotz des Wortes „Entschädigungszahlung“ auf alle Leistungen nach § 296 LAG., gewährt aber für die 1. Rate in gewissem Umfang Ausstand. Eine Prüfung der Frage, welche Beträge anzurechnen sind, kommt erst dann in Betracht, wenn der Schaden des Antragstellers festgestellt ist, wenn also insbesondere die Aus-

schließungsgründe des § 8 des Feststellungsgesetzes nicht vorliegen.

1. Stufe — Anrechnung nach § 296 LAG.

Bei der Anrechnung nach § 296 sind zu unterscheiden

- a) die tatsächlichen Entschädigungszahlungen in RM auf den Verlust des Hausrats, die in Höhe von 10% des RM-Betrages in DM angerechnet werden. (Beispiel: Leistung 200,— RM, Anrechnung 20,— RM = DM, nicht etwa 10% von 200,— RM.)
- b) Hausrathilfe nach SHG, mit dem vollen Betrag einschließlich der Zuschläge für Angehörige,
- c) entsprechende Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln, wenn diese Leistungen den Betrag von 200,— DM übersteigen.

Von den in c) genannten entsprechenden Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln werden folgende Leistungen nicht angerechnet:

1. Naturalleistungen, z. B. Überlassung von Möbelstücken, Herden usw.,
2. darlehnsweise gewährte Beträge,
3. Beträge, die aus Spenden zusammengekommen und lediglich von einer öffentlichen Stelle verteilt worden sind.

Alle anderen Beträge aus Gruppe c) „sonstige öffentliche Mittel“, ganz gleich, von wem sie gewährt worden sind, auch diejenigen aus Fürsorgemitteln, sind voll anzurechnen, wenn der Betrag 200,— DM übersteigt.

2. Stufe — Anrechnung nach der Weisung.

Nachdem festgestellt ist, welche Beträge überhaupt angerechnet werden, ist gesondert zu berechnen, welche Beträge bei der ersten Rate und welche Beträge später abgezogen werden. Von dem ermittelten, insgesamt anrechnungspflichtigen Betrag, bei dem also die etwaige Freigrenze bei Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln bereits berücksichtigt ist, bleiben bei der ersten Rate 200 DM, die später verrechnet werden, frei. Das gilt nicht für die Fälle des § 3 der Weisung. Demnach ist die Bestimmung der Weisung, daß zunächst 200,— DM anrechnungspflichtige Beträge nicht abgezogen werden, scharf zu unterscheiden von der Anrechnungsfreigrenze entsprechender Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln mit Beträgen bis zu 200,— DM. Die zahlenmäßige Übereinstimmung ist rein zufällig.

Beispiele:

- aa) Ein Antragsteller hat aus sonstigen öffentlichen Mitteln (Fall c) ohne Rückzahlungsverpflichtung 150,— DM in bar erhalten. Die Freigrenze von 200,— DM des § 296 Abs. 2 für Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln ist nicht überschritten. Die 150,— DM sind nicht anrechnungspflichtig, so daß die Frage eines Freibetrages bei der 1. Rate nicht geprüft zu werden braucht.
- bb) Ein Antragsteller hat außerdem vom Sozialamt Möbel im Werte von 200,— DM und weitere 200,— DM als Darlehen erhalten. Naturalleistungen und Darlehen werden nicht berücksichtigt. Die an sich anrechnungspflichtigen Leistungen in Geld fallen wie im Falle aa) aus, so daß Fall bb) wie Fall aa) zu behandeln ist.
- cc) Der Antragsteller zu bb) hat außer dem Darlehen und der Naturalleistung nicht 150,— DM, sondern 250,— DM nicht rückzahlungspflichtige Geldbeträge erhalten. Das Darlehen und die Naturalleistungen bleiben wiederum außer Betracht. Die sonstigen aus öffentlichen Mitteln gewährten Beträge übersteigen aber die Freigrenze von 200,— DM und sind mit dem vollen Betrag von 250,— DM gemäß § 296 LAG anrechnungspflichtig. Von diesen 250,— DM werden aber bei der ersten Rate wegen des vorläufigen Freibetrages nur 50,— DM angerechnet.

dd) Ein Antragsteller hat eine RM-Entschädigung von 1000,— (die 50% des nach der Kriegssachschädenverordnung anzuerkennenden Hausratverlustes nicht erreichte), 150,— DM Hausrathilfe und 300,— DM aus öffentlichen Mitteln erhalten. Anrechnungspflichtig sind 100,— DM Entschädigung, 150,— DM Hausrathilfe und 300,— DM aus sonstigen öffentlichen Mitteln, insgesamt also 550,— DM. Von diesen 550,— DM werden mit Rücksicht auf den vorläufig gewährten Freibetrag von 200,— DM bei der 1. Rate nur 350,— DM abgezogen.

XV. B) Anrechnung früherer Zahlungen nach § 296 in Erbfällen, die vor dem 1. April 1952 eingetreten sind.

Beantragen Personen Hausratentschädigung als Erben vor dem 1. April 1952 und sind auf die Hausratentschädigung des Erblassers frühere Zahlungen nach § 296 LAG anzurechnen, so ist von dem auf die einzelnen Erben entfallenden Teile des Sockelbetrages der anzurechnende Betrag entsprechend dem Erbanteil abzuziehen.

Beispiel:

Beide Eltern sind vor dem 1. April 1952 verstorben. Die Söhne A. und B., die keinen eigenen Hausratschaden hatten, machen den Hausratschaden des Vaters geltend. A. ist ledig, B. ist verheiratet.

Dem Vater hätte ein Sockelbetrag von 800,— DM zugestanden, worauf beispielsweise 700,— DM nach § 296 anzurechnen wären.

Für die Söhne ist unter Berücksichtigung des § 3 der Weisung folgende Berechnung anzustellen:

Auf jeden Erben entfällt die Hälfte des Sockelbetrages von 800,— DM, also 400,— DM.

| | |
|----------------------------------|----------|
| Sockelbetrag für A. | 400,— DM |
| anzurechnen nach § 296 700,— : 2 | 350,— DM |

| | |
|-------------|---------|
| auszuzahlen | 50,— DM |
| als 1 Rate | 25,— DM |

| | |
|-----------------------------|----------|
| Sockelbetrag für B. | 400,— DM |
| Zuschlag für Ehefrau des B. | 200,— DM |

| | |
|------------------------|----------|
| | 600,— DM |
| anzurechnen nach § 296 | 350,— DM |

| | |
|-------------------|----------|
| auszuzahlen an B. | 250,— DM |
| als 1 Rate | 125,— DM |

XV. C) Keine Erstattung an die Fürsorge:

Weder der zuerkannte Auszahlungsbetrag noch der gemäß § 296 LAG in Verbindung mit der Weisung abgezogene Betrag kann an die Fürsorge überwiesen bzw. erstattet werden. Das Hauptamt für Soforthilfe hat dazu folgendes ausgeführt:

Verschiedene Fürsorgeverbände versuchen durch Anzeige nach § 21a RFY den Anspruch auf Hausrathilfe auf sich überzuleiten, wenn sie Geschädigten Hausrathilfe aus Fürsorgemitteln gewährt haben. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Die Anrechnung früherer Zahlungen nach § 296 LAG erfolgt nur im Verhältnis zwischen Geschädigten und dem Ausgleichsfonds. Es würde dem Sinn und Zweck des § 361 LAG widersprechen, der den Vertragshilfsrichter verpflichtet, Ansprüche auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes im Schuldenregelungsverfahren des Geschädigten außer Betracht zu lassen. Wenn private Gläubiger in derartige Ansprüche nicht vollstrecken können, muß es auch den Fürsorgeverbänden verwehrt sein, Ansprüche auf Ausgleichsleistungen zum Ersatz von Fürsorgeleistungen auf sich überzuleiten. Dies ist nur in denjenigen Fällen möglich, in denen dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. Das trifft auf Nachzahlungen im Rahmen der Kriegsschadenrente gemäß § 292 Abs. 2 LAG zu.

XVI. Zu Abschn. II C Ziff. 2:

Die Auswahl der wegen Dringlichkeit zu berücksichtigenden Fälle erfolgt aus denjenigen Anträgen, die nach Aussortierung der gemäß Ziff. I dieses Erl. zurückzustellenden Fälle verbleiben.

XVII. Zu Abschn. IV Ziff. 2 und 3 — Glaubhaftmachung:

a) Zur Glaubhaftmachung gehört zwar weniger als zur vollen Beweisführung, doch werden in der Regel, um ernsthafte Zweifel auszuschließen,

immerhin Teilbeweise geführt werden müssen. Es wird z. B. bei Vermögensschäden ein Geschädigter, der seinen Einheitswertbescheid nicht mehr besitzt, u. a. wenigstens die Tatsache des Verlustes oder, wenn er Angaben über seine Einkünfte nicht mehr belegen kann, u. a. wenigstens die Tatsache, daß der angegebene Beruf ausgeübt wurde, belegen müssen.

In gewissem Gegensatz zu den eigentlichen Vermögensschäden, insbesondere an Einheitswertvermögen, kann man die Glaubhaftmachung bei einfach gelagerten Hausratschäden sehr vereinfachen. Für die Glaubhaftmachung wird es bei Hausratschäden häufig genügen, daß Indizien, von denen nach der Lebenserfahrung auf den Verlust von Hausrat geschlossen werden kann, vorliegen.

Der Vertriebene hat nach der Lebenserfahrung bezüglich Hausrat Totalschaden. War z. B. der Antragsteller im Zeitpunkt der Schädigung in einem Lebensalter, in einem Familienstand und in einem Arbeitsverhältnis, bei dem normalerweise Hausrat einschließlich Möbel vorhanden war, wird man, sofern wenigstens Alter, damaliger Familienstand und damaliger Beruf nachgewiesen werden, weitere Anforderungen, deren Erfüllung auf zu große Schwierigkeiten stößt, nicht zu stellen brauchen. Der 40jährige Familienvater etwa, der einen Handwerksbetrieb unterhielt, der nach seinen Ausweisen 40 Jahre alt ist, mit 25 Jahren geheiratet hat und nach den allgemeinen Maßstäben für Vermögensschäden seinen Handwerksberuf glaubhaft gemacht oder nachgewiesen hat, kann, ohne daß es in der Regel weiterer Belege über die Hausratentschädigung und demzufolge über den Hausratverlust bedarf, als total hausratgeschädigt angesehen werden.

Der Sachgeschädigte in ähnlichen Familien- und Berufsverhältnissen — etwa als Facharbeiter, Angestellter u. ä. —, dessen Wohnen in einem zerstörten Haus für den Zeitpunkt der Schädigung bewiesen ist und zu dessen Schadensbehauptung der Totalschaden des betr. Miethauses u. ä. festgestellt, hat nach der Lebenserfahrung Hausrat einschließlich Möbel verloren. Beweist er demnach, daß er in einem zerstörten Hause gewohnt hat (z. B. durch Mietvertrag, polizeiliche Anmeldung), daß er einen ordnungsgemäßen Beruf hatte (oder bis zur Einziehung bei der Wehrmacht ausgeübt hat), verheiratet war usw., wird er in der Regel seinen Schaden glaubhaft gemacht haben, auch ohne daß Rechnungen über den vor der Schädigung angeschafften Hausrat o. ä. vorgelegt werden.

b) Beweiswürdigung bei behaupteten Hausratschäden Angehöriger, die mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebten:

Angehörige, die trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit und Haushaltsgemeinschaft Möbel für mindestens einen Wohnraum besessen und mehr als die Hälfte ihres eigenen Hausrates verloren haben, haben ein eigenes Feststellungs- und Entschädigungsrecht, wenn dieser Tatbestand bewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Soweit Beweise beigebracht werden, entstehen für Angehörige keine Schwierigkeiten. Sofern jedoch im wesentlichen nur die Angaben der Antragsteller und ihrer Angehörigen vorliegen, wird man untersuchen, in welchen Fällen diese Angaben der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen.

Bis zu einer Klärung der Beweisgrundsätze im Zuge der Rechtsprechung bitte ich, hierzu etwa von folgenden Überlegungen auszugehen:

1. Es ist in einer Reihe von Bevölkerungsschichten durchaus üblich gewesen, heranwachsenden Töchtern bereits Jahre vor einer etwaigen Verheiratung eine Aus-

steuer oder Ausstattung zu beschaffen. Diese Aussteuer kann als Eigentum der betreffenden Tochter behandelt werden. Bestand sie u. a. in Möbeln für mindestens einen Wohnraum, würde ein eigenes Antragsrecht vorliegen. Handelt es sich um eine Familie, bei der nach ihrer sozialen Lebensstellung und nach ihren Einkünften sowohl der Handlungsweise wie den finanziellen Möglichkeiten nach eine derartige Vorsorge glaubwürdig ist, und waren die Töchter im Zeitpunkt der Schädigung nicht jünger als 18 bis 20 Jahre, wird man häufig — soweit möglich, nach Ergänzung mindestens durch Zeugenaussagen mit den Familienverhältnissen vertrauter Personen — nach den vorstehenden Grundsätzen über die Glaubhaftmachung von Hausratschäden davon ausgehen können, daß ein derartiger Schaden entstanden ist. Jedoch sind die beschränkten Möglichkeiten der Möbelbeschaffung während des Krieges zu berücksichtigen.

2. Bei Söhnen dagegen entspricht eine ähnliche Vorsorge nicht einer verbreiteten Übung. Es kann sich bei ihnen nur um Sonderfälle gehandelt haben, für die die allgemeine Lebenserfahrung keine ausreichenden Anhaltspunkte bietet, so daß der Beweisantritt bzw. die Glaubhaftmachung nach den allgemeinen Maßstäben für Vermögensschäden im Einzelfalle erforderlich ist.
3. Daß Kinder und Angehörige in ähnlicher Lage, ganz gleich welchen Alters, einen eigenen Raum zum Aufenthalt zur Verfügung hatten, genügt nicht, auch nicht, wenn diese Tatsache bewiesen wird, da das Wohnen in einem ausschließlich einem Angehörigen zugeordneten Raum der Familienwohnung in keinem Zusammenhang mit der Übereignung an oder dem Ankauf von Möbeln zu Eigentum des betreffenden Angehörigen steht. Im Gegenteil entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, daß die Einrichtungsgegenstände von Räumen, die von Angehörigen bewohnt werden, dem Haushaltsvorstand (bzw. ihm und seiner Ehefrau) gehörten.

XVIII. Zu Abschn. V C Ziff. 5:

Die Bekanntgabe erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder gegen datierte Empfangsbescheinigung. Es werden jedoch auch keine Einwendungen gegen das bisher häufig geübte Verfahren der Zustellung gegen Postzustellungsurkunde zu erheben sein.

XIX. Behandlung des verwitweten Ehegatten:

Auf die Ausführungen zu Ziff. V und X dieses Erl. wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 3.

Buchung der Kosten eines Heilverfahrens nach den §§ 107 ff. DBG für die unter Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 12. 1952 —
B 3001 — 12710 — IV

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben v. 17. Oktober 1952 — II C 4730 — 30/52 — bekanntgegeben, daß die Kosten eines Heilverfahrens nach den §§ 107 ff. DBG bei den Titeln des Einzelplans XXVI, Kapitel 3 a bzw. 3 b nachzuweisen sind, bei denen die Versorgungsbezüge zu buchen sind oder (in Ruhensfällen) zu buchen wären.

Ich weise noch darauf hin, daß bei Dienstunfallverletzten, deren Dienstunfall auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, die Kosten eines Heilverfahrens nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) v. 20. Dezember 1950 (BVBl. S. 791) von den nach § 14 des BVG zuständigen Kassen zu tragen sind.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes befaßten Stellen.

— MBl. NW. 1953 S. 11.

Abfindung bei Umzügen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1952 —
B 2720 — 13555-IV

In Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und zwecks einheitlicher Abfindung von Landes- und Bundesbeamten ist bei der Abfindung von Umzügen nunmehr wie folgt zu verfahren:

1. Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst (§ 2 (1) b) UKG. und DVO. Nr. 20 zum UKG. und Nr. 10 der DWV. vom 30. 1. 1937 — RBB. S. 9).

Eine Umzugskostenbeihilfe kann auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des fr. RMdF. v. 22. Januar 1942 — A 4700 — 916/IV (RBB. S. 23) noch gewährt werden, wenn feststeht, daß ein Dienstwohnungsinhaber sich schon vor der Versetzung in den Ruhestand und auch nachher mit Unterstützung seiner Dienstbehörde fortgesetzt und ernstlich um die Erlangung einer anderen Wohnung bemüht hat, die Räumung der Dienstwohnung aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht früher möglich war. Mein Erl. v. 31. Mai 1950 — B 2720 — 4603-IV — (MBl. NW. S. 566) ist nicht mehr anzuwenden.

2. Zuschuß (§ 7 UKG. und DVO. Nr. 16 zum UKG.)

Die in meinem Erl. v. 25. März 1950 — B 2720 — 12230/IV Ziff. 3 Abs. 2, 1. Satz (MBl. NW. S. 329) ausgesprochene Beschränkung fällt fort. Bei der Zuschußgewährung ist demgemäß nunmehr wieder uneingeschränkt nach den Vorschriften des § 7 UKG. zu verfahren, wobei ich die Ermächtigung zur Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe von 800,— DM auf die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden übertrage.

3. Beitrag zur Beschaffung von Ofen und Kochherden (§ 9 UKG. und DVO. Nr. 18 zum UKG.)

a) Ein Beitrag zur Beschaffung von Ofen und Kochherden kann auch beim Beziehen eines selbst erstellten Wohnhauses gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 UKG. und DVO. Nr. 18 zum UKG. erfüllt sind. Die Gegenstände müssen jedoch tatsächlich angeschafft werden.

b) Ferner können Beiträge zur Beschaffung von Ofen und Kochherden gewährt werden, wenn in einem Ort die Ausstattung der Wohnungen in Neubauten und wiederhergestellten Gebäuden mit Ofen und Kochherden nicht mehr üblich ist und daher allgemein von der früheren Ortssitte abgewichen wird.

Werden entgegen der bisher herrschenden Sitte nur z. T. Neubauwohnungen nicht mehr oder nicht vollständig mit Ofen und Kochherden ausgestattet, ist die Bewilligung eines Ofenbeschaffungsbeitrages an die Bediensteten des Landes NRW. weiterhin unzulässig. Die Voraussetzungen des § 9 UKG. und Nr. 18 DVO. liegen hier nicht vor.

c) Verwaltungsangehörige, denen nach § 9 UKG., Nr. 18 DVO. bzw. Nr. 3 ADO. zu § 22 TO.A. ein Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Kochherden gewährt werden kann, werden diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen, wenn sie am neuen Dienstort Etagen- oder Zentralheizung vorfinden. Ihnen kann ein Ofenbeschaffungsbeitrag bei einem späteren Umzug aus dienstlichen Gründen gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

d) Ich bin aufgrund der Nr. 14 ADO. zu § 22 TO.A. und der Nr. 14 ADO. zu § 20 TO.B. damit einverstanden, daß denjenigen neuangestellten Angestellten und Lohnempfängern, die als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung erhalten können, weil sie vor ihrer Wiederverwendung mehr als 10 Jahre im öffentlichen Dienst waren, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 9 UKG. und der Nr. 18 DVO. zum UKG. ein Beitrag zur Beschaffung eines Ofens und eines Kochherdes gewährt werden kann.

e) Die in Ziff. 4 e) meines RdErl. v. 25. März 1950 — B 2720 — 12230 IV (MBI NW. S. 329) für die Beschaffung von Ofen und Kochherden in einfacher Ausführung als angemessene Kosten angeführten Beträge ändern sich wie folgt:

| | |
|------------------------------|----------|
| für einen Kochherd | 200,— DM |
| für einen Ofen | |
| bis zu 75 cbm Heizraum | 130,— DM |
| über 75 bis 100 cbm Heizraum | 150,— DM |
| über 100 cbm Heizraum | 170,— DM |

Zu diesen Durchschnittskosten treten noch die Aufwendungen für einfache Wasserschiffe, Ofenrohre und Kniestücke, Ofenblech und den Anschluß.

4. **Transportversicherung** (DVO. Nr. 16 (2) b) zum UKG.)

Nach Nr. 16 (2) b) DVO. zum UKG. können beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrag von 3 v. T. einer angemessenen Versicherungssumme berücksichtigt werden. Da die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets bereits 1947 dem Speditionsgewerbe gegenüber einen Satz von 5 v. T. als angemessen anerkannt hat, kann künftig auch eine Transportversicherungsprämie bis zu dieser Höhe erstattet werden.

5. **Fenstervorhänge, Tür- und Wandbehänge** (DVO. Nr. 16 (2) g) zum UKG.)

Nach Nr. 16 (2) g) DVO. zum UKG. können unter bestimmten Voraussetzungen Auslagen für neue Fenstervorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen (aber nach Nr. 16 (3) c) a.a.O. keine Auslagen für neue Tür- und Wandbehänge) bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten berücksichtigt werden, während nach Nr. 16 (2) f) a.a.O. Dekorationsarbeiten und Auslagen für hierzu erforderliche kleinere Ersatz- und Ergänzungsteile in voller Höhe berücksichtigt werden können. Unter Absatz g) fallen — sofern nicht fertige Fenstervorhänge gekauft worden sind — die Auslagen für Vorhangstoffe und Zutaten bei der Verarbeitung zu Vorhängen einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung. Nach Abs. f) sind voll erstattungsfähig nur die Arbeitslöhne für die Dekorationen von Räumen mit fertigen Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie für die Umarbeitung von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung. Das Reinigen derartiger Vorhänge ist jedoch nicht erstattungsfähig.

Höchstsätze für Fenstervorhänge: Die Festsetzungsstellen haben bei der Berücksichtigung der Auslagen nach Nr. 16 (2) g) DVO. zum UKG. die Notwendigkeit und Angemessenheit der Beschaffung von Fenstervorhängen usw. besonders sorgfältig zu prüfen. Da die bisherigen Höchstsätze bei den inzwischen gestiegenen Preisen nicht mehr ausreichen, so können die erstattungsfähigen Auslagen für Fenstervorhänge usw. wie folgt begrenzt werden:

| Umzugskostenstufe | Höchstbetrag je Zimmer DM | Erstattungs-fähig ($\frac{2}{3}$ von Sp. 2) DM | Erstattungs-fähig für Nebenräume (Küche und Bad) je Raum DM |
|-------------------|---------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Ia/Ib | 250 | 165 | 50 |
| II | 220 | 145 | 40 |
| III | 200 | 135 | 35 |
| IV/V | 180 | 120 | 30 |

Die Auslagen für Fenstervorhänge im Badezimmer können nur berücksichtigt werden, wenn das Badezimmer ein Fenster von normaler Größe hat.

Bei Räumen mit ungewöhnlich vielen oder großen Fenstern kann $\frac{1}{2}$ oder 1 Raum mehr berechnet werden.

Diese Regelung kann rückwirkend vom 1. April 1952 ab durchgeführt werden, soweit die Umzüge nicht abgerechnet sind.

Alle mir in dieser Angelegenheit zugeleiteten Anträge finden damit ihre Erledigung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 12.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat H. Ruwe zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1953 S. 14.

Überwachung der Prüfstellen und Prüfstammsaußenstellen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 12. 1952 — IV/1 i —

Überwachung der Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten (GeM) v. 1. Juni 1898 (RGBl. I S. 905) ist gemäß den Artikeln 124, 73 Ziff. 4 GG Bundesrecht geworden. Für seine Ausführung sind gemäß Art. 129 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 GG nunmehr die Länderbehörden sachlich zuständig. Insbesondere sind die auf § 9 GeM beruhenden Befugnisse des Reiches auf die Länder übergegangen. Die vom Reiche mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragten amtlich zugelassenen Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte in Nordrhein-Westfalen führen daher nunmehr Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen durch. Ebenso sind die in § 10 GeM angeführten Befugnisse zur technischen Aufsicht über das elektrische Prüfwesen und die verwaltungsmäßige und technische Überwachung der elektrischen Prüfstellen auf die Länder übergegangen. Im Lande Nordrhein-Westfalen ist insoweit der Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig, der im Rahmen der eingangs angegebenen Erlasse die Landeseichdirektionen in Köln und Dortmund mit der Durchführung beauftragt hat.

Wenn gemäß der Anlage 1 Ziff. 8 der Anl. zu meinem Erl. v. 2. Januar 1951 die Befugnisse aus § 10 GeM unberührt bleiben, so sind darunter nur diejenigen Befugnisse zu verstehen, die nicht nach dem Grundgesetz auf die Länder übergegangen sind. Der Erlaß von Verwaltungsverfügungen, wie sie sich aus der verwaltungsmäßigen und technischen Überwachung der Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte ergeben, ist ausschließlich zu den Landesaufgaben zu zählen. Das gleiche gilt, unbeschadet des Art. 84, Abs. 2 GG für den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften. Dieser Sachverhalt schließt jedoch nicht aus, daß in allen technischen Fragen eine enge Zusammenarbeit mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzustreben ist.

Die Ausübung der Prüftätigkeit der Prüfstellen für Elektrizitäts-Meßgeräte setzt voraus, daß die Überwachung durch die Landeseichdirektion im Sinne dieses Erlasses ordnungsgemäß durchgeführt wird. Falls sich im Einzelfalle bei dieser Überwachung Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich um Bericht.

Bezug: Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. Januar 1951 — IV/4 a — Eich. I/1 sowie Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft v. 2. Dezember 1950 II 6 c — 15 626/50 — MBI. NW. 1951 S. 18 ff — Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. Oktober 1951 — IV/1 i — Eich. I/4 I/b — MBI. NW. 1951 S. 1248.

An die Landeseichdirektionen Köln und Dortmund.

— MBI. NW. 1953 S. 14.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Errichtung des Forstamtes Waldbröl

Mitt. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 12. 1952 — I A 1 a — 75 Tgb.-Nr. 2069/52

Am 1. November d. J. ist ein Teil des Forstamtes Siegburg von diesem abgetrennt und als selbständiges Forstamt Waldbröl errichtet worden.

Die Anschrift des Forstamtes Waldbröl lautet:

Waldbröl, Oberberg. Kreis,
Bitzenweg 15, Fernsprecher Waldbröl 285.

— MBl. NW. 1953 S. 15.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1952 — II Vet. 3111—3673/52 —

Die Zollzweigstelle Post in Essen (An der Reichsbank im Postamt I, Eingang F) wird als Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingeführte Fleisch (Auslandsfleischbeschaustelle) zugelassen; gleichzeitig wird die Auslandsfleischbeschaustelle Essen, Hauptzollamt, aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 15.

Wahl zur Tierärztekammerversammlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1952 — II Vet. 1100/1110 Tgb.-Nr. 799/52

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) (Wahlordnung) bestimme ich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Tierärztekammern im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes:

1. Die Frist, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist, wird auf die Zeit vom 11. bis 22. April 1953 festgesetzt.
2. Die gem. § 12 des Gesetzes einzureichenden Wahlvorschläge sind bis spätestens 5. März 1953 — 18 Uhr — dem zuständigen Regierungspräsidenten als Wahlleiter vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten.

Außerdem müssen den Wahlvorschlägen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tage vor Beginn der Wahlfrist im Regierungsamtsblatt bekannt.

Die Wahlvorschläge erhalten entsprechend ihrem Eingang bei dem Wahlleiter eine fortlaufende Nummer.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm, Tierärztekammer Nordrhein in Kempen.

— MBl. NW. 1953 S. 15.

G. Arbeitsminister

D. Finanzminister

C. Innenminister

1953 S. 16
erg. d.
1955 S. 651

Übersicherung und Weiterversicherung der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung versicherungsfreien Angestellten

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II — 2 — 6217 (II 57/52), d. Finanzminister B 6110 — 14420 — IV u. d. Innenministers — II D — 2/27.28 — 6030/52 v. 3. 12. 1952

I. Für Angestellte, die unter den Tarifvertrag vom 10. Juni 1952 (vgl. RdErl. vom 12. Juli 1952 — MBl. NW. S. 961) fallen, werden für die Zeit vom 1. September 1952 an die Selbst- oder Weiterversicherungsbeiträge in der Angestelltenversicherung nach der Klasse XI zu 70,— DM monatlich entrichtet. Für die Monate Juli und August 1952 waren die Beiträge für diese Angestellten nach der Klasse X zu 55,— DM zu leisten.

II. Soweit für Angestellte aufgrund einer Gemeinsamen Dienstordnung (GDO) die Selbst- oder Weiterversicherung und die Übersicherung in der Angestelltenversicherung durchzuführen waren oder noch durchzuführen sind, gilt folgendes:

Für die freiwillige Versicherung und die Übersicherung sind entsprechend der durch § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) eingeführten Klasse XII insgesamt 90,— DM monatlich aufzuwenden. Diese Regelung entspricht den Vorschriften der Nr. 6 der GDO v. 30. April 1938 (RGBl. 1938 S. 140, Preuß. BesBl. 1938 S. 112) in Verbindung mit dem Erl. des fr. RMdF v. 27. Mai 1939 (RBB1. 1939 S. 152 Nr. 3130) und der Nr. 7 der GDO vom 5. Oktober 1940 (Amtl. Nachrichten 1940 S. 361), wonach für die freiwillige Versicherung und für die Übersicherung insgesamt ein Monatsbeitrag in der damaligen höchsten Klasse K zu 50,— RM zu entrichten war, also für die Übersicherung allein ein geringerer Betrag als 6,6 v.H. des Entgelts aufgewendet wurde. Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des SVAG — dem 1. Juni 1949 — noch aufgrund der §§ 1444 RVO, 190 AVG nachgebracht werden können, sind im Hinblick auf § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des SVAG v. 5. Oktober 1951 (BGBl. I S. 872) und § 19 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung v. 13. August 1952 (BGBl. I S. 437) in der Klasse XII zu 90,— DM zu entrichten. Soweit die Vorschrift des § 6 des Höherversicherungsgesetzes v. 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) der Nachentrichtung von Höherversicherungs(HV)-Beiträgen für die Zeit v. 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1950 entgegensteht, sind auch die für diese Zeit rückständigen freiwilligen Beiträge und Übersicherungsbeiträge nach der Klasse XII zu 90,— DM nachzubringen, wenn die Frist der §§ 1442 Abs. 1 RVO, 190 AVG gewahrt ist. Für die Zeit v. 1. Januar 1951 bis 31. August 1952 werden für jeden Monat ein freiwilliger Beitrag der Klasse X zu 55,— DM und daneben ein HV-Beitrag der Klasse VIII zu 35,— DM entrichtet. Für die Zeit v. 1. September 1952 an sind aufgrund des § 6 des Gesetzes v. 13. August 1952 a.a.O. die freiwilligen Beiträge entsprechend dem Arbeitsverdienst der Angestellten in der Klasse XI zu 70,— DM monatlich zu leisten, so daß für die Übersicherung (Höherversicherung) nur der Unterschiedsbetrag zwischen 90,— DM und 70,— DM = 20,— DM monatlich aufzuwenden ist. Dieser Betrag für die Höherversicherung kann z. B. für 12 Monate (12 × 20,— DM = 240 DM) in 6 HV-Beiträgen der Klasse VIII zu 35,— DM, 1 HV-Beitrag der Klasse VII zu 25,— DM und 2 HV-Beiträgen der Klasse I zu 2,50 DM untergebracht werden.

Die Frist für die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 1950 läuft gemäß §§ 1442 Abs. 1 RVO, 190 AVG mit dem 31. Dezember 1952 ab, falls keine Bereiterklärung gemäß § 1444 RVO abgegeben wird.

Soweit Beiträge wegen Fristablaufs nicht mehr nachentrichtet werden dürfen, kann ein Schaden für die Versicherten durch Verwendung entsprechend höherer HV-Marken zu den für die Zeit vom 1. Januar 1951 an bereits entrichteten oder noch nachzuentscheidenden freiwilligen Beiträgen vermieden werden.

Wir bitten, den obigen Erlaß den Ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen im Hinblick auf die zu wählenden Fristen bald bekanntzugeben.

— MBl. NW. 1953 S. 16.

H. Sozialminister

Heimunterbringung von erwachsenen Gehörlosen im Provinzial-Gehörlosenheim in Euskirchen

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 12. 1952 —
Az. III A/5 — 121/52 —

Durch die erfolgte Wiederherstellung eines noch durch Kriegseinwirkung zerstört gewesenen Gebäudeteiles des Provinzial-Gehörlosenheims in Euskirchen, Eifelring 1—3, wird die Heimunterbringung von zusätzlich 15 erwachsenen Gehörlosen ab 1. Januar 1953 möglich.

Im Provinzial-Gehörlosenheim in Euskirchen gelangen mit Bezug auf § 1 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 9. November 1944 (RGBl. I S. 323) in Verbindung mit Ziffer 7 der Fürsorgerechtsvereinbarung in der Fassung vom 3. Mai 1949 hilfsbedürftige Gehörlose beiderlei Geschlechts zur Aufnahme, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch keiner besonderen Pflege bedürfen.

Der Pflegekostensatz beträgt z. Z. 3,52 DM pflgetäglich.

Die Bezirksfürsorgeverbände werden gebeten, mir für eine Aufnahme von Gehörlosen in das genannte Gehörlosenheim den Aufnahme- und Übernahmeantrag (früherer Fragebogen A) unter Beifügung des amtsärztlichen Fragebogens D einzureichen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 17.

Ausbildung von Diätassistenten (Diätassistentinnen)

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 12. 1952 — II A/2b — 16/3 —

Da die in der Frauenfachschule B gelehrteten Unterrichtsfächer den in der Diätschule verlangten Voraussetzungen weitgehend entgegenkommen, ist das Abschlußzeugnis der Frauenfachschule B bei der Bewerbung um Aufnahme in eine Diätschule dem Zeugnis der mittleren Reife gleichzusetzen.

Bewerberinnen, die ein Abschlußzeugnis der Frauenfachschule B nachweisen, sind daher ohne Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 3 Ziffer 1 der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatl. Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) v. 5. April 1937 (RMBIIV. S. 583) zum Besuch der Diätschule zuzulassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 17.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Bauassessor H. G. Bierwirth zum Regierungsbauassessor.

— MBl. NW. 1953 S. 17.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM

IV B. Recht

1. Frist für die Klage gegen einen auf Grund der §§ 47 bis 59 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77, 136) ergangenen Beschwerdebescheid
2. Anwendung der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 12. 1952
— IV B 2/0.302.3 Tgb.-Nr. 3851/52 —

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in den Gründen seines Urteils v. 28. Juli 1952 — II A 927/52 — ausgeführt, daß die Klagefrist gegen Beschwerdeentscheidungen in Angelegenheiten des materiellen Polizeirechtes (Ordnungsrechts) gemäß § 48 Abs. 1 MRVO Nr. 165 nunmehr einen Monat betrage (frühere Klagefrist nach § 49 PVG zwei Wochen).

Das Oberverwaltungsgericht hat ferner erneut ausgesprochen, daß die Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) rechtsgültig sei. § 1 der Baugestaltungsverordnung setze nicht den Erlaß ortsrechtlicher Sonderbestimmungen voraus, in denen gemäß § 2 der Verordnung besondere Anforderungen gestellt würden. Er sei vielmehr unmittelbar anwendbares Recht.

Mit den Begriffen „anständige Baugesinnung“ und „werkgerechte Durchbildung“ lege die Verordnung an das neue Bauwerk absolute Maßstäbe an, so daß es insoweit nicht auf die Umgebung ankomme. Ein Bauwerk, das nicht Ausdruck anständiger Baugesinnung oder werkgerechter Durchbildung sei, bleibe baurechtswidrig, auch wenn es in einer zur Zeit noch verunstalteten Umgebung errichtet werde.

Die Entscheidung ist bisher in der Monatsschrift für Deutsches Recht, 1952, S. 698 und im Handbuch des Grundstücks- und Baurechts unter B 11; R 3, Bl. 2 veröffentlicht worden. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung weise ich auf sie besonders hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen in Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. — MBl. NW. 1953 S. 18.

Notizen

Generalkonsulat von Panama in Hamburg

Der Generalkonsul von Panama in Hamburg, Herr José Luciano Duque, ist aus Gesundheitsgründen von seinem Amt zurückgetreten und nach Panama zurückgekehrt. Mit der Leitung des Generalkonsulats ist bis auf weiteres der frühere Generalkonsul, Herr Eduardo Isaza A., beauftragt worden.

— MBl. NW. 1953 S. 18.

Verlegung des Mexikanischen Generalkonsulates

Das für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin zuständige Mexikanische Generalkonsulat ist von Frankfurt a. M. nach Hamburg 13, Frauenthal 19 (Fernsprecher 44 87 74), verlegt worden und hat seine Tätigkeit in Hamburg am 24. November 1952 aufgenommen. Sprechzeit: 10 bis 13 Uhr, außer sonnabends.

— MBl. NW. 1953 S. 18.

Verleihung des persönlichen Titels „Generalkonsul“ an Herrn A. J. Jurgens durch Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Nach einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft hat Ihre Majestät die Königin der Niederlande dem Konsul der Niederlande in Kleve, Herrn A. J. Jurgens, den persönlichen Titel eines Generalkonsuls verliehen.

— MBl. NW. 1953 S. 18.

